



**Ordnung der
Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien/
Bamberg Graduate School for Medieval Studies
(BaGraMs)**

Vom 20. September 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-58.pdf)

geändert durch:

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien/Bamberg Graduate School for Medieval Studies (BaGraMs) vom 20. September 2017 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-73.pdf>)

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien/Bamberg Graduate School for Medieval Studies (BaGraMs) vom 30. Januar 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-05.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin	5
§ 7 Vertretung der Promovierenden	6
§ 8 Ombudsperson.....	6
§ 9 Qualifizierungskonzept	7
§ 10 Aufnahme von Promovierenden in die Graduiertenschule	7
§ 11 Kooptierte Mitgliedschaft.....	8
§ 12 Betreuung	8
§ 13 Promotion	8
§ 14 Evaluation.....	9
§ 15 Auflösung der Graduate School	9
§ 16 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien (BaGraMs)/Bamberg Graduate School for Medieval Studies“ (BaGraMs).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Bamberger Graduiertenschule für Mittelalterstudien ist es, den Promovierenden über ein klar strukturiertes und forschungsintensives Promotionsstudium optimale Rahmenbedingungen für einen effizienten Promotionsprozess und zügigen Promotionsabschluss zu bieten.
- (2) ¹Die Graduiertenschule trägt zur Sicherung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, u. a. durch die Weiterentwicklung bereits vorhandener Betreuungskonzepte, die Strukturierung des Promotionsstudiums und die Vernetzung der Doktoranden bzw. Doktorandinnen untereinander und im jeweiligen internationalen fachlichen Forschungsnetzwerk. ²Gefördert werden sollen die wissenschaftliche Selbständigkeit, die Fähigkeit des diskursiven Austauschs innerhalb des Fächerspektrums des Zentrums für Mittelalterstudien (ZEMAS) und die Einbindung in die wissenschaftlichen Gemeinden.
- (3) Bei der Bereitstellung von Angeboten zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduiertenschule mit der Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.
- (4) Die Graduiertenschule unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.
- (5) Die Graduiertenschule fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und von Personen mit Familienpflichten im Sinne der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG.

§ 3 Organe

Die Organe der Graduiertenschule sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Sprecher bzw. die Sprecherin,
- die Vertretung der Promovierenden,
- Ombudsperson.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Graduiertenschule kann auf Antrag jeder bzw. jede werden, der bzw. die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) betreuendes Mitglied: Wer als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin im Fächerspektrum der Graduiertenschule zur Betreuung und Begutachtung von Promotionen befugt ist; die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und im Zentrum für Mittelalterstudien zur Voraussetzung.
 - b) betreutes Mitglied (Doktorand bzw. Doktorandin): Wer im Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule die nach der aktuellen Promotionsordnung der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss); darüber hinaus muss eine an den Sprecher bzw. die Sprecherin gerichtete schriftliche Erklärung eines betreuenden Mitglieds der Graduiertenschule vorliegen, dass die Betreuung des Promotionsprojektes übernommen wird.
- (2) Die Gründungsmitglieder laut Einrichtungsantrag sind Mitglieder kraft Amtes.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten.
 - a) Auf Vorschlag promotionsberechtigter Mitglieder können auch promovierte, aber noch nicht promotionsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts als assoziierte Mitglieder in die Graduiertenschule aufgenommen werden.
 - b) Doktoranden und Doktorandinnen, die in einer anderen Graduiertenschule der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine Betreuungsvereinbarung unterschrieben haben und deren Mitglied sind, können auf Antrag als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts;
 - b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses); Ausnahme: Das ausscheidende Mitglied hat zuvor als Betreuer eines Promotionsprojekts innerhalb der BaGraMs fungiert; in diesem Fall kann das Mitglied auf Antrag an den Sprecher bzw. die Sprecherin diese Betreuung innerhalb der BaGraMs als Betreuer zu Ende führen;
 - c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus anderem wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entschei-

det die Mitgliederversammlung;

- d) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer bzw. Betreuerinnen oder den Sprecher bzw. die Sprecherin festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint; die Mitgliedschaft der Promovierenden soll dann durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Sprecher bzw. der Sprecherin mindestens einmal in zwei Jahren oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. ²Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die betreuenden Mitglieder sowie die gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
- Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin sowie dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin
 - die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers bzw. der Sprecherin;
 - die Entscheidung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduiertenschule auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs;
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer betreuender Mitglieder,
 - die Anregung zur Auflösung der Graduiertenschule.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an den Sprecher bzw. die Sprecherin delegieren.

§ 6 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin

- (1) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. ²Er oder sie
- a) berichtet der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduiertenschule;

- b) berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit;
 - c) beruft als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
 - d) vertritt die Graduiertenschule gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
 - e) informiert die Mitglieder in gebotenem Maße;
 - f) organisiert die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in- und außerhalb der Universität;
 - g) entscheidet über die Aufnahme betreuter Mitglieder.
- (2) Der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin
- a) unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin bei der Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben;
 - b) vertritt den Sprecher bzw. die Sprecherin im Fall der Verhinderung.
- (3) In unaufschiebbaren Fällen trifft der Sprecher bzw. die Sprecherin die notwendigen Entscheidungen.
- (4) Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristet angestellten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der Graduiertenschule sind, gewählt und von der Universitätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt; Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Vertretung der Promovierenden

- (1) ¹Die Promovierenden der Graduiertenschule wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen; Wiederwahl ist möglich. ²Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die Vertretung der Promovierenden vertritt die Interessen der Promovierenden bei der Gestaltung und Durchführung des Programms.

§ 8 Ombudsperson

Die Versammlung der Mitglieder wählt aus den betreuenden Mitgliedern eine Ombudsperson für die Graduiertenschule, die gegebenenfalls bei Konflikten zwischen Doktoranden und Betreuern vermittelt.

§ 9 Qualifizierungskonzept

- (1) Die Graduiertenschule bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das von der Mitgliederversammlung entwickelt und Koordiniert wird.
- (2) Das Programm soll folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - a) Es soll den Promovierenden fachliche und methodische Unterstützung bei der Durchführung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
 - b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen geben.
 - c) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Master-Programmen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Trimberg Research Academy (TRAc) werden Angebote zum Erwerb beziehungsweise zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen gemacht.

§ 10 Aufnahme von Promovierenden in die Graduiertenschule

- (1) Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduiertenschule sind an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin in Absprache mit dem designierten Betreuer bzw. der designierten Betreuerin.
- (3) Die Aufnahme in die Graduiertenschule setzt voraus, dass
 - a) der oder die Promovierende im Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule die nach der aktuellen Promotionsordnung der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt und
 - b) sich ein Mitglied der Graduiertenschule schriftlich bereit erklärt hat, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.
- (4) ¹Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der Graduiertenschule ist. ²Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird der Bewerber bzw. die Bewerberin Mitglied der Graduiertenschule.
- (5) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für den Forschungsbereich der Graduiertenschule einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der Graduiertenschule bereit erklärt hat, die Erstbetreuung zu übernehmen. ²Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der Promotionsordnung vorgesehenen

Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduiertenschule.

§ 11 Kooptierte Mitgliedschaft

- (1) Die kooptierte Mitgliedschaft muss schriftlich beim Sprecher bzw. der Sprecherin beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin.
- (3) Die kooptierte Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betreuer oder die Betreuerin bzw. der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin Mitglied in der Graduiertenschule ist.
- (4) Es ist keine neue Betreuungsvereinbarung zu schließen; in der bestehenden Vereinbarung ist lediglich die kooptierte Mitgliedschaft zu vermerken.
- (5) Kooptierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, am Programm der Graduiertenschule teilzunehmen.
- (6) ¹Promovierende Mitglieder der Graduiertenschule, die bei einer anderen Bamberger Graduiertenschule kooptiert sind, sind verpflichtet, das Programm der Graduiertenschule für Mittelalterstudien zu erfüllen. ²Gegebenenfalls können in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Sprecher bzw. der Sprecherin Anrechnungen vorgenommen werden.

§ 12 Betreuung

- (1) Der Sprecher bzw. die Sprecherin trägt dafür Sorge, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist.
- (2) Rechte und Pflichten des bzw. der Betreuenden und des bzw. der Betreuten regelt eine individuelle, schriftliche Betreuungsvereinbarung in Übereinstimmung mit der gültigen Promotionsordnung der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften.
- (3) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem bzw. der Promovierenden ist dem Sprecher bzw. der Sprecherin schriftlich zur Kenntnis zu geben. ²Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 13 Promotion

¹Das Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung für die Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften und Humanwissenschaften in der jeweils geltenden

Fassung. ²Soweit die geltende Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

§ 14 Evaluation

- (1) ¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluation der Graduiertenschule durch zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Sprecher bzw. die Sprecherin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.
- (2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

§ 15 Auflösung der Graduate School

- (1) ¹Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 Punkt 5 über die Auflösung der School. ²Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der School Stellung.
- (2) Das Qualifikationsprogramm gemäß § 9 und die Betreuung gemäß 12 werden für laufende Promotionsverfahren bis zur deren Beendigung nach Auflösung der School sichergestellt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012.

Bamberg, 20. September 2012

I. V.

Prof. Dr. G. Wirtz
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. September 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2012.